



Referenz/Aktenzeichen: Muol, Mao, Moce

24. Juni 2025

PmbB-Merkblatt 1: SOGIAG

1. Abkürzungsverzeichnis

BAZ	Bundesasylzentren
DSSH	Difference, Stigma, Shame, Harm
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
LE	Leistungserbringer
LGBTIQ+	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intergender, Queer, and others
MEI/MEK	Medizinische Erstinformation/Erstkonsultation
NGO	Non-governmental organization
PmbB	Personen mit besonderen Bedürfnissen
SEM	Staatssekretariat für Migration
SOGIAG	Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität sowie -ausdruck und Geschlechtsmerkmale (siehe Glossar unter «Anhang» des vorliegenden Merkblattes).
USP	Sektion Unterbringung, Sicherheit und Partner
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

2. Einleitung

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 2.

LGBTIQ+-Personen gehören zu PmbB, siehe dazu auch Ziffer 6.2. des allgemeinen Merkblattes.

3. Ziel des Merkblattes

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 3.

4. Grundprinzipien

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 4.

Folgendes Grundprinzip ist im Umgang mit LGBTIQ+-Personen, zusätzlich zu den Grundprinzipien unter Ziffer 4 des allgemeinen Merkblattes, zu beachten:

- **Integrität:** Da die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität grundlegende Elemente der menschlichen Identität sind, darf von einer LGBTIQ+-Person nicht verlangt werden, ihre sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität zu verbergen, um bspw. Probleme in den BAZ zu vermeiden.

5. Adressaten

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 5.

6. Der Begriff „Personen mit besonderen Bedürfnissen“

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 6.

7. Ausgangspunkt Erkennung von LGBTIQ+-Personen

a) Was soll gemeldet werden?

Nur die betreffende Person selbst kann beurteilen, ob sie zur LGBTIQ+-Kategorie gehört oder nicht. Daher sollte die Selbstidentifikation so weit wie möglich gefördert werden (siehe Ziffer 7.b) des vorliegenden Merkblattes).

Auch wenn sich Personen nicht offen als LGBTIQ+-Personen identifiziert haben, sollten insbesondere **Meldungen und Beobachtungen, die in Zusammenhang mit Diskriminierung und Gewalt** stehen, zwingend weitergeleitet bzw. gemeldet werden.



Folgende Indikatorenliste kann den Adressaten des Merkblatts dabei helfen ihr Auge für relevante Beobachtungen zu schärfen und ihre Beobachtungen richtig einzuordnen.

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 7.



Indikatorenliste
SOGIAG.pdf

b) Massnahmen, die Meldungen durch LGBTIQ+-Personen begünstigen

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 7.b).

Aushänge: Poster mit einem Logo, das eindeutig auf LGBTIQ+-Personen verweist und mit einem QR-Code versehen ist, werden an verschiedenen Stellen in den BAZ angebracht, wenn möglich auch an Orten, an denen die Personen sie ungesehen und unerkannt betrachten können (z.B. Toiletten). Der QR-Code verweist auf eine Internetseite mit Informationen zum Asylverfahren - einschliesslich der Relevanz eines Asylgrunds in Verbindung mit SOGIAG - den Rechten von Personen im BAZ (wie bspw. das Recht auf Nichtdiskriminierung, Vorgehen bei Gewalt im BAZ...) und Kontakten zu den wichtigsten NGOs und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind.

c) Wichtige Ereignisse betreffend Meldungen und Beobachtungen

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 7.c).

8. Zentrale Meldestelle und Triage

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 8.

9. Einzelfallabklärung (EFA)

Siehe allgemeines Merkblatt Ziffer 9. Einzelfallabklärungen betreffend **Kategorien-Zugehörigkeit** zu den LGBTIQ+-Personen basieren ausschliesslich auf Selbstidentifikation durch die asylsuchenden Personen.

Einzelfallabklärungen zur Ermittlung **besonderer Massnahmen:**

- USP geht Hinweisen betreffend LGBTIQ+-Personen in Zusammenhang mit Risiken/Hinweisen auf Diskriminierung und Gewalt vertieft nach. Das Ziel dabei ist festzustellen, welchen Risiken die Person ausgesetzt oder welchen Schwierigkeiten sie begegnet ist, damit allfällige Massnahmen im Bereich Unterbringung und Betreuung ergriffen werden können.
- Medic-Help/Partnerärztin bzw. Partnerarzt sorgt für medizinische Abklärungen, insbesondere betreffend Trans*-Personen (z.B. Hormonbehandlung).

10. Informationsfluss Resultate EFA

Siehe allg. Merkblatt Ziffer 10.

11. Aufnahmegarantien

Siehe allg. Merkblatt Ziffer 11.

Es existieren keine allgemeingültigen SOGIAG-spezifischen Aufnahmegarantien.

12. Individuelle Massnahmen in Unterbringung und Betreuung

Siehe allg. Merkblatt Ziffer 12.

12.1. Massnahmen Medizinischer Bereich¹ (für Trans*-Personen)

Trans*-Personen haben besondere gesundheitliche Bedürfnisse. Der nachfolgende medizinische Abschnitt ist demzufolge spezifisch auf Trans*-Personen ausgerichtet. Dabei ist zu beachten, dass auch intersexuelle und nicht-binäre Personen geschlechtsangleichende medizinische Massnahmen in Erwägung ziehen können.

Von einer Trans*-Person spricht man, wenn das innere Wissen, welches Geschlecht die Person hat (Geschlechtsidentität), nicht oder nicht vollständig mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt. Für weitere Informationen zu diesem Thema siehe die Konsultation [Transgender Network Switzerland](#) (TGNS).

a) Erstgespräch bei Medic-Help

Im Umgang mit Trans*-Personen ist es von grösster Bedeutung, ein geschütztes Setting zu schaffen, welches den Personen die Möglichkeit gibt, ihre Bedürfnisse auszudrücken. Personen werden als Trans* erkannt, wenn sie sich selbst so identifizieren. Dies kann beispielsweise bei der MEK erfolgen.

Sollte von einer Person bekannt sein, dass sie Trans* ist und/oder dass eine geschlechtsangleichende medizinische Massnahme relevant ist, sind, bei Bedarf, spezifischen medizinischen Fragen zu klären, wie zum Beispiel:

- Ist eine Hormonbehandlung eingeführt worden?
- Wenn ja, welche Hormone, Dosierung, Applikation (Tabletten, Pflaster, Gel, Injektionen)?
- Reicht die Menge für den Aufenthalt im BAZ aus?

¹ Autorenschaft: Céline Moser, Gesundheitsexpertin, Abteilung Unterbringung, SEM; Dr. med. Flavian Ruff, Oberarzt Checkpoint Zürich; Dr. med. Benjamin Hampel, Leitender Arzt Checkpoint Zürich

b) Zugang zur Gesundheitsversorgung

Die Zuweisung von Trans*-Personen mit besonderen Bedürfnissen an Spezialistinnen und Spezialisten mit ausgewiesener Erfahrung mit Trans*-Personen erfolgt durch die Partnerärzt/-innen für hausärztliche Versorgung. Bei langen Wartezeiten, kontaktiert Medic-Help und/oder USP die regionale CHECKPOINT-Stelle (siehe Ziffer 12.1.e)).

Aufgrund der begrenzten Anzahl solcher Spezialistinnen und Spezialisten in der Schweiz ist oft eine ausserkantonale Behandlung notwendig. USP stellt sicher, dass die für ihre Region zuständigen Fachpersonen und entsprechende Fachstellen bekannt sind, um bei Bedarf eine möglichst rasche Zuweisung zu gewährleisten. CHECKPOINT führen regionale Listen, die regelmässig aktualisiert werden und entsprechend Unterstützung bieten können.

c) Geschlechtsangleichende Hormontherapie

Das Hauptziel besteht darin sicherzustellen, dass die Therapie nur möglichst kurz oder idealerweise gar nicht unterbrochen werden muss. Sollte aufgrund langer Wartezeiten ein Unterbruch drohen, kontaktiert Medic-Help die regionale Beratungsstelle CHECKPOINT. Diese verfügt über eine Übersicht der verschiedenen Versorgungsmöglichkeiten in der Region (auch ausserhalb des Kantons) und kann in solchen Ausnahmefällen Unterstützung bieten, um den raschen Zugang so weit wie möglich sicherzustellen.

Folgende **Szenarien** sind in Zusammenhang mit Hormontherapien grundsätzlich möglich:

- **Weiterführung einer ärztlich verordneten geschlechtsangleichenden Hormontherapie**

Über die Partnerärzt/-innen erfolgt eine rasche Zuweisung an eine in der Trans*-Medizin erfahrene Fachperson. In dringenden Fällen kann auch ein telefonisches Konsilium erfolgen, sodass die zuweisende Ärztin oder der zuweisende Arzt die notwendigen Schritte (z.B. Weiterverschreibung oder Laboruntersuchungen) einleiten kann.

- **Weiterführung einer geschlechtsangleichenden Hormontherapie ohne Vorliegen einer ärztlichen Verordnung**

Viele Trans*-Personen in den BAZ haben bereits eine Hormontherapie begonnen, die nicht medizinisch begleitet wurde, da sie im Heimatland keinen Zugang dazu hatten.

Im Falle fehlender ärztlicher Verordnung ist eine gründliche Abklärung erforderlich, die den gleichen Standards wie bei der Allgemeinbevölkerung entspricht. Für den Start einer Hormontherapie braucht es eine in Trans*-Medizin erfahrene medizinische Fachperson (z.B. in der hausärztlichen Versorgung). Solche Fachkräfte sind jedoch sehr rar. Eine weitere Möglichkeit besteht darin (wie im oberen Szenario), dass die bereits etablierte

Hormontherapie von den Partnerärzt/-innen in Ansprache mit in der Trans*Medizin erfahrenen Fachpersonen oder spezialisierten Zentren weiter verschrieben wird. Gleichzeitig erfolgt eine Anmeldung für ein Indikationsschreiben, wie es auch von einigen auf Trans*-Medizin spezialisierte Zentren praktiziert wird.

Bei der Überweisung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine dringende Angelegenheit handelt (Therapieunterbruch), um einen möglichst raschen Termin zu ermöglichen. Die betroffene Person wird über den schweizweiten Versorgungseingpass und den damit verbundenen Wartezeiten informiert.

- **Sicherstellung des Zugangs zu Beratungsstellen für geschlechtsangleichende Hormontherapien**

Für Trans-*Personen ohne vorbestehende Therapie, aber mit erlebtem Leidensdruck und dem Bedarf an einer geschlechtsangleichenden Hormontherapie, ist der Zugang zu einer spezialisierten Beratungsstelle zu gewährleisten. Es wird empfohlen, sich an grössere Zentren zu wenden, welche die Abklärung sowie den Therapiestart interdisziplinär gestalten und die Person gemeinsam begleiten.

Die Überweisung an die Fachstelle kann direkt über Medic-Help erfolgen. Entscheidet sich die Person in der Folge für die Hormonbehandlung, ist der Zugang sicherzustellen.

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Dienstleistungen in grossen Zentren gibt es lange Wartelisten. Bei einer Überweisung an eine Fachstelle für einen Beratungstermin informiert Medic-Help die Person, dass die Wartezeit bis zu 6 Monaten dauern kann und somit ggf. erst beim Übertritt in den Kanton stattfinden wird (gleiche Bedingungen wie für die Allgemeinbevölkerung).

d) Dolmetschen

Medic-Help stellt sicher, dass die Dolmetschenden eine angemessene Sensibilität für das Thema aufweisen (bspw. dürfen keine Transphoben/homophoben Personen eingesetzt werden).

e) Zusammenarbeit mit (regionalen) Beratungsstellen und Fachpersonen

USP pflegt den Kontakt und unterstützt Medic-Help bei der Zusammenarbeit mit den CHECKPOINT und medizinischen Spezialistinnen und Spezialisten. CHECKPOINT-Gesundheitszentren stehen dabei unterstützend zur Seite, indem sie Kontaktvermittlung sowie spezifische Leistungen im medizinischen und psychologischen Bereich anbieten. Die verfügbaren Angebote variieren je nach Region. Eine Übersicht der Checkpoints der jeweiligen Asylregionen (AR) befindet sich im Anhang.

f) Kosten für medizinische Angleichungsmassnahmen

Grundsätzlich werden die Kosten für geschlechtsangleichende Behandlungen für Trans*-Personen von der Grundversicherung der Krankenkasse übernommen, solange die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu beachten gilt, dass es je nachdem vorgängige Kostengutsprachen benötigt. Diese wird von der behandelnden medizinischen Fachperson bei der Krankenkasse eingereicht.

12.2. Massnahmen im Bereich Unterbringung

Siehe allg. Merkblatt Ziffer 12.2.

LGBTIQ+-Personen bilden keine homogene Gruppe und haben unterschiedliche besondere Bedürfnisse.

Sie können von anderen Asylsuchenden diskriminiert, beleidigt und angegriffen werden. Wenn solche Risiken bestehen oder Anzeichen von Gewalt festgestellt werden, spricht USP mit der betreffenden Person, um über mögliche Massnahmen zu entscheiden.

Insbesondere Trans-Personen*, die einen Prozess der Geschlechtsumwandlung durchlaufen oder durchlaufen haben, müssen in einem Zimmer mit eigenem Bad (WC und Dusche) untergebracht werden. Wenn dies in den BAZ nicht gewährleistet werden kann, ist ein Transfer in eine BAZ-externe Unterkunft angezeigt. Entsprechende Entscheidungen werden in Rücksprache mit den betroffenen Personen getroffen.

12.3. Massnahmen im Bereich Betreuung & Sicherheit

Unter Berücksichtigung aller Faktoren und im Einverständnis mit der betroffenen LGBTIQ+-Person sollen in der Betreuung folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Registrierung von Transpersonen**

Personen mit einer Geschlechtsidentität und/oder einem Geschlechtsausdruck, die nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmen (Trans*-Personen sowie intersexuelle Personen), werden unter ihrer offiziellen Identität registriert. Das entspricht den Angaben in den Ausweisdokumenten oder, falls keine Dokumente vorliegen, der offiziellen Registrierung im Herkunftsland. Betroffene Personen können jedoch in der dafür vorgesehenen Rubrik des Personendatenblatts eine entsprechende Bemerkung anbringen. Falls dies erfolgt, nimmt der LE Sicherheit mit USP Kontakt auf.

USP führt ein Gespräch mit der Person, um zu klären, welche Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Geschlechtsidentität / ihrem Geschlechtsausdruck / ihrer Geschlechtsmerkmale bestehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Person:

- betreffend Geschlecht und Pronomen so angesprochen wird, wie sie sich selbst definiert und sie es sich wünscht.
 - keine unangemessenen oder aufdringlichen Fragen gestellt bekommt.
 - darüber informiert wird, dass das SEM verpflichtet ist, die offizielle Identität der Person für alle offiziellen Mitteilungen zu verwenden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, auf dem "Ausgangsschein" zusätzlich einen gebräuchlichen Vornamen anzugeben, damit dieser von den Mitarbeitenden in den BAZ verwendet wird. Auf Wunsch der Person trägt USP diesen gebräuchlichen Vornamen sowie die gewünschte Anrede (Herr oder Frau) handschriftlich auf dem Dokument ein. Die Geschlechtsidentität und der übliche Vorname können im Einverständnis mit der betroffenen Person in ZEMIS auch als Aliasnamen gespeichert werden.
- **Durchsuchung:** Die Durchsuchung von Asylsuchenden darf grundsätzlich nur durch Personen des gleichen Geschlechts erfolgen. Bei Transpersonen fragen die Mitarbeitenden des LE Sicherheit die betreffende Person, ob sie von einem Mann oder einer Frau durchsucht werden möchten. Diese Präferenz ist unabhängig von den anatomischen Charakteristika und unter Achtung des Grundsatzes der Selbstbestimmung zu berücksichtigen.
 - **Kleidung:** Der LE Betreuung ist um die Sicherung des Zugangs zu passender Kleidung besorgt.

13. Verfahrensgarantien

Siehe allg. Merkblatt Ziffer 13.

Bei Vorbringen, welche die SOGIAG betreffen, gelten für die betroffenen Personen folgenden Verfahrensgarantien:²

- Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zur Zusammensetzung des Anhörungsgremiums zu äussern, bevor die Anhörung durchgeführt wird..³
- Bei Trans*- und intergeschlechtlichen Personen ist die Wahl des gewünschten Pronomens sowie der Anredeform zu respektieren.

² [Leitfaden SOGIAG](#)

³ Art. 6 AsylV 1

- Die Anhörung ist nach dem DSSH-Modell⁴ und in Übereinstimmung mit den in der Policy GespeVer festgelegten Grundsätzen durchzuführen (Briefing der Dolmetschenden vor der Anhörung, Betonung der Vertraulichkeit der Anhörung und der freien Äusserungsmöglichkeit, Verwendung angemessener Terminologie, Vermeidung von Wertungen, Vorurteilen und Stereotypen).
- Die Prüfung der Glaubhaftigkeit und Relevanz der Aussagen hat gemäss den in der Policy zu geschlechtsspezifischer Verfolgung festgelegten Richtlinien zu erfolgen.

14. Zusätzliche externe Beratungs- und Unterstützungsangebote

Siehe Ziffer 14. Allg. Merkblatt.

15. Informationsmaterialien

Siehe dazu Ziffer 7.b) des vorliegenden Merkblattes.

16. Meldepflicht

Siehe Ziffer 16. Allg. Merkblatt.

17. Austrittsinformationen

Siehe Ziffer 17. Allg. Merkblatt.

18. Anhang

Für die wichtigsten Begriffe betreffend LGBTIQ+ siehe folgendes Glossar:



Übersicht der Checkpoints der jeweiligen Asylregionen:

Checkpoint ⁵	Bemerkung
Vaud (Rue Saint-Pierre 2, 1003 Lausanne, Trans@profa.ch)	AR WCH
Zürich (Limmatstrasse 25, 8005 Zürich, Trans@cpzh.ch), bietet auch Hormonbehandlung an und monatlich Walk In Beratungen für Trans*-Personen	Für die AR ZH, OCH und TZCH
Bern, Schwarztorstrasse 11, 3007 Bern, raphael.guillet@checkpoint-be.ch	AR BE
Basel, Clarastrasse 4, 4058 Basel, minderbinen@ahbb.ch	AR NWCH

⁴ Das DSSH-Modell ist ein spezifisches Anhörungsmodell, das entwickelt wurde, um die Glaubwürdigkeit von Asylgesuchen zu prüfen, die auf sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität (SOGIAG) basieren.

⁵ [Das-Wichtigste-in-Kuerze 2.-Auflage.pdf \(tgns.ch\)](#)